

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeiter der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österr. Tabakregie,
womit der Kollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
Anhang Tabakindustrie, geändert wird.

Artikel I

Zu § 4 Arbeitszeit:

Vor den bisherigen Text kommt neu:

Die Normalarbeitszeit beträgt 38 Stunden wöchentlich. Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Zeitraumes von 13 Wochen so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt die 38-stündige Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Die Normalarbeitszeit pro Woche darf dabei 40 Stunden nicht überschreiten. Die Durchführungsbestimmungen werden durch Betriebsvereinbarung geregelt.

Artikel II

Zu § 6 Pausen:

Wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III

Neu: zu § 7 Überstundenarbeit:

In Ergänzung bzw. Abänderung zu Abs. 1

Die Entlohnung der Mehrarbeitsstunden, das sind die ersten beiden über die jeweilige wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehenden geleisteten Arbeitsstunden, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

Als Überstunde gilt jede ausdrücklich angeordnete Arbeitsstunde, durch die das Ausmaß der auf die Basis der jeweiligen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 festgelegten täglichen Arbeitszeit überschritten wird, sofern es sich nicht um Mehrarbeit im Sinne des 1. Satzes handelt.

Artikel IV

Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nacharbeit

Vor den bisherigen Text kommt neu in Abänderung der Z. 1:

Als Grundlage für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie bei der Berechnung des Feiertagszuschlages als Entgelt für geleistete Arbeit fikt 1/142 des Monatsgrundlohnes. Für die übrigen Zuschläge im Sinne dieses Paragraphen gilt der Grundlohn.

Artikel V

Zu § 11 Lohnzahlung:

Anschließend an den Text des Zusatzes zu Z. 1 und 2 folgt neu in Ergänzung zu Z. 3:

Der Lohnzahlungszeitraum wird für einen Monat festgelegt. Zur Ermittlung des Monatsgrundlohnes (Stammlohn und Dienstalterszulage) ist der Stundenlohn mit 165 zu multiplizieren.

Artikel VI

Der Monatsgrundlohn bleibt anlässlich der Arbeitszeitverkürzung unverändert.

Artikel VII

Anrechnung

Diese durch diese vereinbarung erfolgte Arbeitszeitverkürzung ist auf alle künftigen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen, die eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bewirken, anrechenbar.

Artikel VIII

Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

Wien, am 1.9.1986